

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Seniorenheim "Am Tierpark" (öffentlicher Träger)
Sewanstr. 235

10319 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
II B 3 - Heimaufsicht

Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin

Dienstgebäude:

Sächsische Str. 28
10707 Berlin

Telefon: +49 30 90229 3333

E-Mailadresse:

heimaufsicht@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 04.11.2025

Ergänzender Prüfbericht vom 04.11.2025
gemäß § 23 Absatz 14 Satz 2 Wohnteilhabegesetz (WTG¹)

zur Nachprüfung einer Pflegeeinrichtung nach § 3 WTG

Die Berliner Heimaufsicht prüft die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nach dem Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) und den dazugehörigen Verordnungen (Wohnteilhabe-Personalverordnung², Wohnteilhabe-Bauverordnung², Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung⁴).

Die Heimaufsicht hatte am 22.05.2025 eine Prüfung durchgeführt und dabei Abweichungen von den Anforderungen nach dem Wohnteilhabegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen (Mängel) festgestellt. Der hierzu veröffentlichte Prüfbericht vom 16.06.2025 kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

(bitte in der Stichwortsuche der Internetseite die Bezeichnung der Einrichtung eingeben)

Die Heimaufsicht hat im Nachgang zur o. g. Prüfung überprüft, ob der Einrichtungsträger die ursprünglich festgestellten und veröffentlichten Mängel behoben hat. Das Ergebnis der Nachprüfung wird in diesem ergänzenden Prüfbericht abgebildet.

Verkehrsverbindungen:
Bus M 27 Haltestelle Goslarer Platz

Bus 101 Haltestelle Guerickestraße

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung.



Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Klosterstr. 47
10179 Berlin

Internetadresse:
www.berlin.de/lageso

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00
DE25 1005 0000 0990 0076 00
DE53 1000 0000 0010 0015 20

Auch die in diesem ergänzenden Prüfbericht enthaltenen Feststellungen der Heimaufsicht stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Eine Benotung wird nicht vorgenommen. Um ein umfassendes Bild von einer Einrichtung zu erhalten, wird interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, die Einrichtung vor Ort zu besichtigen und Gespräche mit der Einrichtungsleitung, einzelnen Beschäftigten oder Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. der Bewohnervertretung zu führen. Soweit Prüfergebnisse oder -feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten diese zusätzlich zur Einsichtnahme herangezogen werden.

I. Informationen zur geprüften Pflegeeinrichtung

Geprüfte Einrichtung:

Name: Seniorenheim "Am Tierpark" (öffentlicher Träger)
Straße: Sewanstr. 235, 10319 Berlin,

Träger/ Inhaber der Einrichtung:

Name: Verbund Lichtenberger Seniorenheime Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Anschrift: Einbecker Str. 85, 10315 Berlin

(Hinweis: Weitere Angaben zur Einrichtung können dem ursprünglichen Prüfbericht vom 16.06.2025 entnommen werden.)

II. Angaben zur Mängelbeseitigung

Bei der ursprünglichen Prüfung am 22.05.2025 wurden folgende Abweichungen von den Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsvorschriften nach § 36 WTG festgestellt:

Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG in Verbindung mit § 8 Abs. 1, Abs. 2 WTG-PersV

Auszug aus dem Prüfbericht vom 16.06.2025:

„Im Rahmen der aktuellen Prüfung wurde für den überprüften Zeitraum festgestellt, dass im Fachkräftebereich ausreichend Personal eingesetzt wird. Die Anzahl des insgesamt eingesetzten Pflege- und Betreuungspersonals entspricht weiterhin nicht den gesetzlichen Vorgaben“.

(Hinweis: Die im Einzelnen festgestellten Mängel können bei Bedarf im ursprünglichen Prüfbericht vom 16.06.2025 nachgelesen werden.)

Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsvorschriften nach § 36 WTG	Aktuelle Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den vormaligen Prüfergebnissen
Ausreichender Personaleinsatz sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals, § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG in Verbindung mit §§ 1 - 4, 7 und 8 WTG-PersV	Der Einrichtungsträger hat die im ursprünglichen Prüfbericht festgestellten Mängel nachweislich behoben.

Anmerkung zu den vorgenannten Feststellungen

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mängelbeseitigung damit abgeschlossen ist.

III. Veröffentlichung des ergänzenden Prüfberichts und der Gegendarstellung

Die Berliner Heimaufsicht hat dem Leistungsanbieter (Einrichtungsträger) diesen ergänzenden Prüfbericht übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Gegendarstellung abzugeben. Die Gegendarstellung soll sich auf die von der Heimaufsicht getroffenen Prüfergebnisse beziehen. In der Gegendarstellung kann vom Leistungsanbieter beispielsweise dargestellt werden, aus welchen Gründen ihm eine Mängelbeseitigung nicht oder nicht vollständig möglich war bzw. welche Maßnahmen zur (vollständigen) Mängelbeseitigung eingeleitet wurden bzw. geplant sind.

Auf eine Gegendarstellung hat der Einrichtungsträger verzichtet.

Der ergänzende Prüfbericht enthält keine personenbezogenen Daten der Bewohnerschaft und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Es erfolgte die Anonymisierung der Daten gemäß § 23 Absatz 14 Satz 2 WTG.

Die Heimaufsicht hat diesen ergänzenden Prüfbericht und die ggf. vorliegende Gegendarstellung gemäß § 10 Absatz 4 WTG auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

Rechtsquellen:

¹ Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz - WTG**) vom 4. Mai 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) mit Wirkung ab 1. Juni 2023

² Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Personalverordnung - WTG-PersV) vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230), in Kraft getreten am 1. August 2011

³ Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung – WTG-BauV) vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013

⁴ Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwirkV) vom 5. Oktober 2016, mit Wirkung vom 1. Dezember 2017, veröffentlicht im GVBl. Berlin Nr. 28, 29.10.2016, S. 814 ff), geändert durch Artikel 13 der Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht vom 1. September 2020 (GVBl. S 683, 687)